

# Kirchliches Amtsblatt

## der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 4.

Stettin, den 16. Februar 1934.

66. Jahrgang.

**Inhalt:** (Nr. 25.) Auswirkungen der preussischen Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 *GS. S. 283* und der Ergänzungsordnung vom 17. März 1933 *GS. S. 43* im Bereich der Kirche. — (Nr. 26.) Bauvorhaben der Kirchengemeinden. — (Nr. 27.) Kirchensteuerveranlagung 1934 auf Grund der Lohnabzugsbelege. — (Nr. 28.) Einsegnung in der Tracht der Hitlerjugend. — (Nr. 29.) Arbeitstagung des Provinzialvereins für Innere Mission in Kolberg am 28. Februar 1934. — (Nr. 30.) Familienforschungen. — (Nr. 31.) Urkunde betreffend Veränderung eines Pfarrsprengels und Errichtung einer neuen Pfarrstelle. — Personal- und andere Nachrichten.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. Januar 1934.

(Nr. 25.) Auswirkungen der preussischen Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 — *GS. S. 283* — (im folgenden zitiert als *WB.*) und der Ergänzungsverordnung vom 17. März 1933 — *GS. S. 43* — im Bereich der Kirche.

Vom 1. April 1933 ab ist die Zuständigkeit der staatlichen Stellen wie folgt geändert:

### I. Patronatsrecht.

1. Nach § 5 *WB.* tritt mit Wirkung vom 1. April 1933 (§ 52 *WB.*) der Regierungspräsident, Abteilung für Kirchen und Schulen, an die Stelle der Regierungsabteilung für Kirchen- und Schulwesen. Er übernimmt damit die Wahrnehmung des fiskalischen Patronats, soweit sie bisher der genannten Abteilung zustand. (Art. 19 Ziff. 1 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 in Verbindung mit Art. 22 des Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876, Abschn. II Ziff. 5 des Ressortreglements vom 1. Oktober 1847, § 3 Ziff. 5 der Verordnung vom 27. Juni 1845 und Ministerialerlaß vom 29. Januar 1878 — *RGuWB. S. 36* —.)

2. Nach wie vor ist der Regierungspräsident Patronatsaufsichtsbehörde im Sinne von § 23 Abs. 3 der *RGuSO.* (Art. III Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung vom 9. September 1876 — *RGuWB. S. 20*); er kann jedoch in dieser Eigenschaft künftig nur noch gegenüber dem Privatpatronat, nicht mehr gegenüber dem fiskalischen Patronat tätig werden.

3. Die in der Zuständigkeitsverordnung vom 9. September 1876 vorgesehene Beschwerde an den Oberpräsidenten gegen Verfügungen des Regierungspräsidenten in Patronatsaufsichtssachen ist durch § 23 Abs. 1 *WB.* beseitigt.

4. Unberührt ist die Möglichkeit geblieben, gegen Entscheidungen der Provinzial- und Bezirksinstanz den Minister anzurufen und dessen Entscheidung gemäß § 50 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes herbeizuführen; dieser Weg steht nach wie vor unbefristet offen (§ 21 Abs. 1 *WB.* bezieht sich nur auf „gesetzliche“, also durch Gesetz bestimmte Fristen). Gegen Verfügungen des Regierungspräsidenten in Angelegenheiten des fiskalischen Patronats und — soweit noch möglich — in Patronatsaufsichtssachen ist demnach eine solche Anrufung des Ministers (für die kirchlichen Stellen durch die Hand des Oberkirchenrats) künftig der einzige Rechtsbehelf.

### II. Baustreitigkeiten.

1. Nach § 27 Abs. 1 *WB.* findet gegen Urteile der Bezirksausschüsse nur noch die Revision statt. Für kirchliche Baustreitigkeiten nach Art. 17 Abs. 2 und 3 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 und für Küsterschulbaustreitigkeiten bei *Stadtschulen* nach § 47 Abs. 2 und 3, § 49 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes ist demnach künftig nur eine Tatsacheninstanz gegeben.

2. In Streitigkeiten über öffentliche Abgaben, insbesondere über Steuern (auch Kirchensteuern), Gebühren, Beiträge und Umlagen der Gemeindeverbände ist die Zulässigkeit der Re-

vision durch einen 500 *R.M.* übersteigenden Beschwerdegegenstand bedingt. Bei einem geringeren Beschwerdegegenstand kann der Bezirksauschuß im Urteil wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit die Revision zulassen (Art. IX Ziff. 10 der *W.D.* vom 17. März 1933 — *GS.* S. 43 —).

3. Einwendungen gegen den Erlaß eines Bauresoluts hinsichtlich Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Art des Baues oder der Bauausführung können nach wie vor gemäß Art. 18 Abs. 1 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 durch förmliche Beschwerde an den Minister (§ 3 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924) geltend gemacht werden. §§ 22 und 23 *W.B.* schließen die förmliche Beschwerde an den Minister als Rechtsmittel gegen Verfügungen des Regierungspräsidenten nicht aus.

4. Die bisher einmonatige Frist zur Erhebung der Reklamationsklage gegen Bauresolute nach Art. 17 Abs. 4 und der Beschwerde nach Art. 18 Abs. 1 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 ist durch § 21 Abs. 1 *W.B.* auf zwei Wochen abgekürzt.

### III. Kirchensteuer- und Umlagerecht.

1. Nach §§ 22 und 23 *W.B.* fallen künftig fort:

- a) die förmliche Beschwerde an den Minister gegen Verfügungen des Oberpräsidenten betreffend Kirchensteuerbeschlüsse der Parochialverbände und die Beschwerde an den Oberpräsidenten gegen Verfügungen des Regierungspräsidenten betr. Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden (Art. I Abs. 2 und Art. II Abs. 2 der Verordnung vom 23. März 1906 — *RGWB.* S. 3 —),
- b) die förmliche Beschwerde gegen Verfügungen des Oberpräsidenten betr. Höhe, Verteilungsmaßstab und Verteilung der Umlagen der Kirchenprovinzen (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1a und b der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924, Art. 7 und 8 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924).

2. Die Beschwerde an den Oberpräsidenten nach Art. 8 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 ist in den Fällen der vorstehenden Ziff. 1 b weiter zulässig, und zwar innerhalb der bisherigen Frist, da § 21 Abs. 1 *W.B.* sich nur auf die Anbringung von Beschwerden gegen Verfügungen, Beschlüsse und Bescheide von Behörden der allgemeinen Landesverwaltung bezieht.

3. Über die Zulässigkeit der Anrufung des Ministers vgl. oben I Ziffer 4.

4. Für Klagen in Kirchensteuerfachen tritt an die Stelle des Oberverwaltungsgerichts der Bezirksauschuß. Wegen der Revision gegen dessen Entscheidungen an das Oberverwaltungsgericht vgl. oben Ziff. II Ziff. 2.

### IV. Schul- und insbesondere Küsterschulsachen.

1. Die Aufgaben des Provinzialschulkollegiums gehen auf den Oberpräsidenten, Abteilung für höheres Schulwesen, Abteilung für Mittel- und Volksschulen und Abteilung für Berufs- und Fachschulwesen, über (§ 3 *W.B.*).

2. Nach § 5 *W.B.* gehen die Schulaufsichtsbefugnisse der Abteilung für Kirchen- und Schulwesen auf den Regierungspräsidenten über, soweit diese Befugnisse nicht auf Kreisbehörden übertragen werden. Bei den Regierungspräsidenten verbleiben: Festsetzung der Kirchenamtszulage bei vereinigten Kirchen- und Schulämtern, Trennung von vereinigten Kirchen- und Schulämtern, Genehmigung von Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinden und Schulverbänden über die Vermögensauseinandersetzungen bei vereinigtem Kirchen- und Schulamt.

3. Nach § 17 *W.B.* führt künftig der Landrat die Aufsicht des Staates über die den Schulverbänden obliegende Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen; nach § 18 *W.B.* führt der Schulrat die staatliche Schulaufsicht über die öffentlichen und privaten Volks- und mittleren Schulen, soweit nicht das Staatsministerium den Regierungspräsidenten für zuständig erklärt.

4. Nach § 25 Abs. 2 Satz 2 *W.B.* findet gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden eine unmittelbare Beschwerde an den Provinzialrat nicht mehr statt; an ihre Stelle tritt die Beschwerde an den Bezirksauschuß. Danach ist die Beschwerde über die Festsetzung der Höhe der Kirchenamtszulage (§ 18 Abs. 2 des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 3 des Volksschullehrerdienstentkommensgesetzes von 1909) künftig nicht mehr an den Provinzialrat, sondern an den Bezirksauschuß zu richten. Die Frist zur Einreichung dieser Beschwerde beträgt nicht mehr 4, sondern 2 Wochen (§ 21 Abs. 1 *W.B.*).

## V. Siedlungssachen.

Die Landeskulturämter werden aufgehoben.

Es gehen über:

- a) die Aufgaben des Landeskulturamtspräsidenten auf den Oberpräsidenten, Abteilung für Landeskultursachen (das Archiv des Landeskulturamts, welches Rezepte, soweit sie nicht bei den Gemeindevorstehern vorhanden sind, zur Einsichtnahme übersendet, befindet sich nach wie vor in Frankfurt a. D.);
- b) die Zuständigkeit der Spruchkammer (Landeskulturspruchssachen) auf den Provinzialrat;
- c) die Zuständigkeit des Oberlandeskulturamts auf das Oberverwaltungsgericht (Landeskultursenat) — §§ 4, 9 und 28 W. Art. IX Ziff. 1 bis 4 der Verordnung vom 17. März 1933 — G. S. 43 —.

## VI. Sonstige Vermögensangelegenheiten.

1. Der Übergang der Aufgaben der Regierungs-Abteilung für Kirchen- und Schulwesen auf den Regierungspräsidenten (§ 5 Abs. 1 W.) wirkt sich u. A. noch dahin aus, daß der letztere unter Abänderung des bisherigen Rechts (Art. IV der Verordnung vom 9. September 1876, Abschn. II des Ressortreglements vom 1. Oktober 1847) zuständig wird

für die Ausstellung von Bescheinigungen über die Gerichtskostenfreiheit,  
für die Beitreibung von Abgaben im Verwaltungszwangsverfahren, soweit diese nicht dem Landrat übertragen ist.

Für Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Maßnahmen (Art. 19 Ziff. 2 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924) sind bereits auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 — G. S. 77 — in Verbindung mit der Verordnung vom 1. Oktober 1931 — G. S. 213 — die Ortspolizeibehörden zuständig.

2. Die Verkürzung der Rechtsmittelfrist (§ 21 Abs. 1 W.) tritt außer den oben genannten Fällen ein im Vermögensauseinanderetzungsverfahren bei Parochialregulierungen gemäß Art. 5 Abs. 2 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924.

3. Die in § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 vorgesehene förmliche Beschwerde gegen Verfügungen des Oberpräsidenten fällt gemäß § 22 Abs. 1 W. auch fort in den Fällen des Art. 6 Ziff. 3 und 5, des Art. 10 Ziff. 1 und des Art. 11 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924, wenn die Rechte des Staates gegenüber den Kirchenprovinzen geltend zu machen sind, desgl. bei der Genehmigung von Sammlungen, wenn die Sammlung in mehr als einem Regierungsbezirk stattfinden soll. Wegen der weiteren Zulässigkeit der allgemeinen Beschwerde an den Minister vgl. oben I Ziff. 4.

Egb. IV Nr. 3035.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 3. Februar 1934.

## (Nr. 26.) Bauvorhaben der Kirchengemeinden.

Der Herr Provinzialkonservator hat uns gebeten, die Gemeindefkirchenräte auf folgendes hinzuwirken:

1. Jede beabsichtigte Veränderung an einem Baudenkmal ist frühzeitig nicht nur dem Konsistorium, sondern gleichzeitig auch unmittelbar dem Provinzialkonservator anzumelden. Als „Veränderung“ im Sinne des Gesetzes gilt nicht nur ein Umbau der äußeren Erscheinung, sondern ebenso die Anlage einer Heizung, einer Neuausmalung, Beschaffung von Kirchenfenstern, Kriegerehrungen u. dergl.
2. Ob eine Kirche ein Baudenkmal ist oder nicht, ist nicht vom Gemeindefkirchenrat, sondern vom Provinzialkonservator zu entscheiden. Zunächst unterliegt jede vor 1870 erbaute Kirche den obigen Anmeldeverpflichtungen.
3. Da der Provinzialkonservator die Bau- und Kunstdenkmäler der ganzen Provinz Pommern zu betreuen hat, müssen die vorgenannten Meldungen so frühzeitig erfolgen, daß eine örtliche Besichtigung in den allgemeinen Reiseplan eingestellt werden kann.

Egb. IV Nr. 3061.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 2. Februar 1934.

**(Nr. 27.) Kirchensteueranlagung 1934 auf Grund der Lohnabzugsbelege.**

Im Reichssteuerblatt vom 6. Dezember 1933 — Nr. 58 S. 1275/8 — ist ein Runderlaß des Reichsministers der Finanzen nebst Verordnung vom 2. Dezember 1933 abgedruckt, der über die Ausschreibung und Einsendung der Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr 1933 Bestimmung trifft. Die Regelung entspricht im wesentlichen der des Vorjahres. Der erwähnte Runderlaß nebst Verordnung werden auch im Reichsbefoldungsblatt, die Verordnung allein auch im Reichsministerialblatt veröffentlicht werden.

Hiernach wird die Auswertung der Lohnabzugsbelege für die Kirchensteueranlagung 1934 in gleicher Weise wie bisher erfolgen können.

Tgb. I Nr. 96.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 7. Februar 1934.

**(Nr. 28.) Einsegnung in der Tracht der Hitler-Jugend.**

**Evangelischer Oberkirchenrat.**

Berlin-Charlottenburg 2, den 31. Januar 1934.

E. D. I 110/34.

Die Evangelischen Konsistorien ersuchen wir, die Gemeindefkirchenräte (Presbyterien) und Geistlichen schleunigst davon in Kenntnis zu setzen, daß kirchlicherseits keine Bedenken bestehen, wenn die Konfirmanden bei der Konfirmation in der Tracht der Hitler-Jugend erscheinen.

Für den Präsidenten  
gez. Banke.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den Herren Geistlichen und den Gemeindefkirchenräten hiermit zur Kenntnis.

Thom.

Tgb. VI Nr. 2171.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 9. Februar 1934.

**(Nr. 29.) Arbeitstagung des Provinzialvereins für Innere Mission in Kolberg,  
28. Februar 1934.**

**Tagesordnung:**

10 Uhr: Eröffnungsandacht: Bischof Thom.

Überreichung von Liebesgaben.

Vortrag: „Die Verantwortung der Inneren Mission im Dritten Reich — welche Aufgaben erwachsen uns aus der neuen Lage?“

Pastor Langkutsch, Stettin.

Aussprache.

1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen im Ev. Vereinshaus.

Hierauf Fortsetzung der Verhandlungen.

Vortrag: „Allgemeine Prophylaxe der Geisteskrankheiten unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.“

Dr. Wegener, Chefarzt der Rückenmühler Anstalten.

Aussprache.

Vortrag: „Deutsches Bauerntum und Evangelische Kirche.“

Pfarrer Paluk, Thierenberg i. Ostpr., Referent des Reichsamts des Deutschen Ev. Männerwerks, Abt.: Eväng. Bauern u. Landgemeinden.

8 Uhr: Gottesdienst im Dom — Predigt Bischof Thom.

Anmeldungen zum gemeinsamen Mittagessen und Nachtquartier (eine Anzahl Freiquartiere stehen in beschränkter Zahl zur Verfügung) bis zum 23. Februar d. J. an Superintendent Handtmann, Kolberg.

Die Arbeitstagung ist bestimmt für die Kirchenkreise Belgard, Bublitz, Bütow, Köslin, Kolberg, Lauenburg, Neustettin, Rakebuhr, Rügenwalde, Rummelsburg, Schlawe, Stolp-Stadt, Stolp-Mtstadt, Tempelburg. Sie findet statt im Evangelischen Vereinshaus zu Kolberg, Wilhelmstraße. Wir ersuchen die Herren Superintendenten der genannten Kirchenkreise, dafür Sorge zu tragen, daß mindestens ein Vertreter des Kirchenkreises, tunlichst der Synodalvertreter für Innere Mission, an der Tagung teilnimmt.

Egb. VI Nr. 2212.

### (Nr. 30.) Familienforschungen.

a) 30.— *RM* zahle ich für den Geburtschein des Jacob Medenwald. Derselbe verheiratete sich 1739 in Stettin. Da seine Geburt nicht in den Stettiner Registern verzeichnet ist, muß J. M. aus der näheren oder weiteren Umgebung Stettins stammen. Geburtsdatum zwischen 1700 und 1720.  
Pastor Medenwald, Uchersleben.

b) Der Ingenieur Felix B. W. Wilke in Berlin-Weidmannslust, Dianastr. 10, bittet um Ermittlung des Geburtsdatums und Ortes des am 27. November 1804 im Alter von ungefähr 74 Jahren verstorbenen Daniel Wilke. Als Geburtsort kommt die Gegend zwischen Cammin, Greifenberg und Treptow a. R. in Frage.

c) Am 16. 7. 1793 starb in Singen Postdirektor Friedrich Westphal. Er soll auf einem Gute bei Cammin i. Pom. am 14. 3. 1738 geboren sein. Wer waren seine Eltern?  
Potsdam, Markgrafenstraße 3. von Rintelen, Generalleutnant a. D.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Februar 1934.

### (Nr. 31.) Urkunde, betreffend Veränderung eines Pfarrsprengels und Errichtung einer neuen Pfarrstelle.

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

#### § 1.

Die pfarramtliche Verbindung der evangelischen Kirchengemeinden Möhringen und Kreckow (Wartburggemeinde), Kirchenkreis Stettin-Land, wird aufgehoben.

#### § 2.

Die Kirchengemeinde Möhringen behält die zuletzt mit der Superintendentur verbundene Pfarrstelle, die Kirchengemeinde Kreckow (Wartburggemeinde) behält die am 1. Juli 1929 errichtete Pfarrstelle.

#### § 3.

In der Wartburggemeinde (Kirchengemeinde Kreckow) wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

#### § 4.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1934 in Kraft.

Stettin, den 10. Januar 1934.

(L. S.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

gez. Thom.

Egb. V Nr. 3087.

Vorstehende Urkunde ist von dem Herrn Regierungspräsidenten in Stettin unter dem 22. Januar 1934 — II B 8 Nr. 582 II — staatlich genehmigt worden.

Egb. V Nr. 179.

## Personal- und andere Nachrichten.

### 1. Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes:

Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums der Kirchenprovinz Westfalen in Münster vom 1. Februar 1934 hat der bisherige ordinierte Hilfsprediger der Kirchengemeinde Hagen-Boele, Friedrich Wilhelm Bauz auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet.

### 2. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

dem Kirchenältesten Altizker Ernst Grell in Sagerke; den kirchlichen Gemeindevertretern Tischlermeister Paul Kabbe in Runsow, den Altizkern Reinhold Göde und Johann Koch in Rulsow, dem Hofbesitzer Franz News, dem Schmiedemeister Wilhelm Rownow, den Altizkern Hermann Schlotke und Julius Burse und dem Hofbesitzer Bernhard Schübel in Runsow, dem Altizker August Neumann in Sagerke und dem landwirtschaftlichen Arbeiter Franz Reimer in Rulsow anlässlich des Ausscheidens aus ihren kirchlichen Ämtern für ihre der Kirche geleisteten treuen Dienste.

### 3. Amtsauszeichnung:

Den Kirchschullehrern Siedler in Kösternitz, Kreis Schlawe, und Sakeljelinski in Mühlenbeck, Kreis Greifenhagen, ist die Amtsbezeichnung „Kantor“ verliehen worden.

### 4. Berufen:

Der Pastor Gensch in Hermsdorf, Kirchenkreis Heiligenbeil, zum Pfarrer in Peest, Kirchenkreis Schlawe, zum 1. Februar 1934.

### 5. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die bisherige 3. Pfarrstelle zu Gollnow, Kirchenkreis Gollnow, staatlichen Patronats, ist infolge Versetzung des bisherigen Stelleninhabers frei geworden und sogleich durch die Kirchenbehörde wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai / 14. Juni 1928. Außerdem ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von 600,— *R.M.* (ungekürzt), welche jedoch zum Teil zur Aufbringung von Fuhrkosten verwendet werden muß. Mietwohnung stellt die Kirchengemeinde. Bewerbungen sind dem Evangelischen Konsistorium einzureichen.
- b) Die Pfarrstelle zu Brünken, staatlichen Patronats, verbunden mit der vereinigten Muttergemeinde Eichwerder, privaten Patronats, Kirchenkreis Greifenhagen, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers frei geworden und sogleich wieder zu besetzen. Der Wohnsitz des Stelleninhabers ist Neu-Brünken bei Wintersfelde. Dem Stelleninhaber wird eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 *R.M.* gezahlt. Dienstwohnung ist vorhanden. Schulzug nach Stettin. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- c) Die Pfarrstelle Mulkenthin, Kirchenkreis Stargard, privaten Patronats, ist infolge Versetzung des bisherigen Pfarrstelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Neben einem guten, geräumigen Pfarrhaus ist ein ertragreicher, parkähnlicher Garten vorhanden. Bewerbungen sind an den Patron, Herrn Rittergutsbesitzer von Loeper in Mulkenthin, zu richten.
- d) Die Pfarrstelle in Altkolziglow, Kirchenkreis Bütow, privaten Patronats, ist sofort zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von 600,— *R.M.* Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- e) Die Pfarrstelle Nelep, Kirchenkreis Schivelbein, staatlichen und privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in ein anderes Pfarramt frei und ist sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Konsistorium zu richten.
- f) Die Pfarrstelle in Zingst, Kirchenkreis Barth, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in ein anderes Pfarramt erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt unter Mitwirkung einer Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.